

MINDESTLOHN PRAXISTAUGLICH GESTALTEN

WELCHE MIT-FORDERUNGEN SIND MIT DEN NEUSTEN ÄNDERUNGEN UMGESETZT

Auftraggeberhaftung

MIT-Forderung: Haftungsrisiken bei Aufträgen an Subunternehmer reduzieren!

Vorschlag Bundesregierung: Ein Unternehmen soll nur die Verantwortung für beauftragte Unternehmen übernehmen, wenn eigene vertraglich übernommene Pflichten weitergegeben werden (Bsp.: Ein Kurierdienst beauftragt einen anderen Kurierdienst, ein Bauunternehmen beauftragt ein anderes Bauunternehmen mit der Erledigung des eigenen Auftrags). Damit gelte in den meisten Fällen einer Beauftragung eines anderen Unternehmens, dass hier im Hinblick auf den Mindestlohn keine Auftraggeberhaftung bestehe. Damit dies so umgesetzt wird, werde das BMAS gemeinsam mit dem BMF gegenüber den Behörden der Zollverwaltung klarstellen, dass sowohl bei der zivilrechtlichen Haftungsfrage als auch bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften ein „eingeschränkter“ Unternehmerbegriff zugrunde gelegt wird, wie ihn das Bundesarbeitsgericht für die zivilrechtlichen Haftungsfragen im Arbeitnehmerentsendegesetz entwickelt hat (Generalunternehmerhaftung).

MIT-Bewertung: Diese Interpretation des Gesetzes wäre zwar deutlich praxistauglicher, aber da die Bundesarbeitsministerin nicht bereit ist, dies auch so im Gesetz festzuschreiben bleibt ein Haftungsrisiko. Zumindest dürfte aber durch die geplanten Anweisungen an die Zollverwaltung ausgeschlossen werden, dass bei einem Mindestlohnverstoß eines Subunternehmens, das keine eigene vertragliche Pflicht des Auftraggebers übernommen hat, der Auftraggeber ein Bußgeld zahlen muss. Allerdings kann durch die von der Bundesregierung angekündigte Klarstellung gegenüber den Zollbehörden eine mögliche zivilrechtliche Haftung nicht ausgeschlossen werden. Es könnte also passieren, dass der Arbeitnehmer eines Subunternehmens, auch wenn dieses mit ganz anderen Aufgaben betraut ist (Bsp.: Kurierfahrt für eine Rechtsanwaltskanzlei), einen möglicherweise nicht gezahlten Mindestlohn nicht von seinem Arbeitgeber, sondern vom Auftraggeber einfordert. Es müsste erst gerichtlich geklärt werden, ob die Haftungsregel dann greift oder nicht. Außerdem gibt es nach wie vor nicht die Möglichkeit, durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen die Haftung des Auftraggebers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken.



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU/CSU

Arbeitszeitkonten:

MIT-Forderung: Flexibilität bei Arbeitskonten erhalten: Überstunden nicht länger auf 50 % der vereinbarten Monatsarbeitszeit beschränken!

Vorschlag Bundesregierung: Keine Änderung.

MIT-Bewertung: Eine Streichung der 50%-Grenze ist für viele Arbeitsverhältnisse und Studienförderverträge weiterhin notwendig. Gerade Saisonarbeitsverträge, die aus sozialen Gründen für die Beschäftigten einen übers Jahr verstetigtes Einkommen sichern sollen, sind nicht mehr durchführbar. Auch Modelle zur Studienförderung, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzutreten, sind unmöglich geworden.

Verdienstgrenzen für Dokumentationspflichten:

MIT-Forderung: Verdienstgrenzen für die Verpflichtung zur Arbeitszeitdokumentation in den schwarzarbeitsgefährdeten Branchen auf 1.900 Euro senken.

Vorschlag Bundesregierung: Die Arbeitszeitaufzeichnungspflicht soll entfallen, wenn der Arbeitnehmer mehr als 2.000 Euro brutto verdient und das sich daraus ergebende Nettoentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate regelmäßig ausgezahlt wird.

MIT-Bewertung: Zumindest bei längeren und nicht stark saisonal schwankenden Arbeitsverhältnissen, ist die Absenkung der Verdienstgrenze für die betroffenen Betriebe eine deutliche Erleichterung. Trotzdem bleibt es bei mehr Bürokratie für alle Betriebe, die Mindestlohn zahlen, aber Mitarbeiter mit stark schwankenden Monatseinkommen haben, selbst wenn dieses in manchen Monaten über 2.000 Euro liegt. Die endgültige Bewertung wird von der genauen Formulierung in der Rechtsverordnung abhängen.

Minijobs

MIT-Forderung: Mini-Jobs generell von der Dokumentationspflicht befreien, wenn Stundenlohn und Arbeitszeiten schriftlich fixiert wurden.

Vorschlag Bundesregierung: Keine Änderung.

MIT-Bewertung: Die Dokumentationspflicht bei Mini-Jobs stellt alle Arbeitgeber mit Mini-Jobbern unter Generalverdacht. Missbräuche durch einzelne können letztlich aber auch mit der Dokumentationspflicht nicht beseitigt werden. Dafür belastet die Dokumentationspflicht die überwiegende Mehrheit der ehrlichen Arbeitgeber, ohne den Arbeitnehmern Vorteile zu bringen – im Gegenteil: auch diese sind von der Bürokratie betroffen. Hier muss sich dringend was ändern!

Mitarbeitende Familienangehörige

MIT-Forderung: Dokumentationspflicht für mitarbeitende Familienangehörige abschaffen.

Vorschlag Bundesregierung: Die Mindestlohnverordnung soll geändert werden, so dass bei der Beschäftigung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten entfällt.

MIT-Bewertung: Auch wenn Geschwister bei der Regelung nicht ausgenommen werden, ist diese Änderung eine fast vollständige Umsetzung der MIT-Forderung und bedeutet eine deutliche Erleichterung für viele Mittelständler.

Praktikanten

MIT-Forderung: Praktikanten in den ersten sechs Monaten generell vom Mindestlohn ausnehmen!

Vorschlag Bundesregierung: Keine Änderungen, lediglich bessere Information der Arbeitgeber und der Jugendlichen zum Thema Mindestlohn und Praktika.

MIT-Bewertung: Die jetzige Regelung führt zum Abbau von Praktikumsplätzen und verhindert wichtige Orientierungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche. Sie verbaut Zukunftschancen und muss dringend geändert werden.

Vereine / Ehrenamt

MIT-Forderung: Die vom BMAS mit Vertretern von Sportverbänden im April getroffene Vereinbarung gesetzlich fixieren!

Vorschlag Bundesregierung: „Eine definitorische Klarstellung im BGB“ (nicht im Mindestlohngesetz) soll nun garantieren, dass das Ehrenamt wirklich vom Mindestlohn ausgenommen ist. Wenn ein Mini-Job, für den der Mindestlohn gilt, um eine ehrenamtliche Tätigkeit ergänzt wird, müsse sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, welche Leistungen Bestandteil des Mini-Jobs sind. Dann bestünde keine Gefahr, dass ehrenamtliche Tätigkeit als mindestlohnpflichtige Arbeitszeit gewertet würde.

MIT-Bewertung: Die Klarstellung im BGB und die Interpretation der Bundesregierung stellt eine leichte Verbesserung für die Vereine dar, die Abgrenzung zwischen Ehrenamt und bezahlter Tätigkeit ist weiterhin nicht rechtsklar möglich. Und da auch für Vereine weiter die Dokumentationspflicht bei Mini-Jobs gilt, bleibt das Verfahren kompliziert.

Bußgelder

MIT-Forderung: Die Bußgeldgrenzen bei kleineren versehentlichen Fehlern in der Dokumentationspflicht deutlich reduzieren, da gerade kleinere Mittelständler auch bei bestem Willen die komplizierten Regelungen und die Bürokratie nicht immer beherrschen können!

Vorschlag Bundesregierung: keine Änderung.

MIT-Bewertung: Unverständlich, dass dort keine Anpassung vorgenommen wird.

Ausschluss von öffentlichen Vergaben

MIT-Forderung: Ausschluss von öffentlichen Vergaben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, da ein solcher Ausschluss für viele Unternehmen, vor allem, wenn sie sich auf staatliche Kunden spezialisiert haben, existenzbedrohend sein kann!

Vorschlag Bundesregierung: keine Änderung.

MIT-Bewertung: Die Rechtsfolgen sind völlig unangemessen, gerade für den Mittelstand. Auch ein Ausschluss von öffentlichen Vergaben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit würde jedes Unternehmen zur Einhaltung der Mindestlohnregeln und zu großer Vorsicht bewegen. Anderenfalls trifft man nicht die „schwarzen Schafe“, sondern die redlichen Kleinunternehmen, die keine große Rechts- oder Personalabteilung haben.

Mindestlohnkontrollen

MIT-Forderung: Damit es nicht zu einem Image-Schaden für das Unternehmen kommt, wenn bewaffnete und uniformierte Zöllner im laufenden Kundenverkehr Routinekontrollen ohne Anlass, wäre es besser (und für den Staat billiger), wenn die Mindestlohnkontrollen grundsätzlich – wie bisher und auch weiterhin – von den Rentenversicherungsträgern durchgeführt wird und nur in den schwarzarbeitsgefährdeten Branchen des Entsendegesetzes wie bisher vom Zoll.

Vorschlag Bundesregierung: Keine Änderung in der Zuständigkeit. Allerdings soll die Aufzeichnung von Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz nicht mehr durch den Zoll überprüft werden, sondern wie früher ausschließlich durch die zuständigen Behörden.

Arbeitszeitgesetz:

MIT-Forderung: Die tägliche 10-Stunden-Grenze des Arbeitszeitgesetzes streichen!

Vorschlag Bundesregierung: Es reiche die konsequente, angeblich weitgehend unbekannte Nutzung der im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten, z. B. durch Ausnahmegenehmigungen für Saison- und Kampagnenbetriebe (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG) oder bei „außergewöhnlichen Fällen“ (§ 14 Abs. 1 ArbZG). Es sei inzwischen ein Beschluss der zuständigen Landesarbeitsminister gefasst worden, der Schaustellerbetrieben auf Antrag Arbeitszeiten bis maximal 12 Stunden zulasse und unter bestimmten Umständen auch Betrieben der Landwirtschaft und Hotel- und Gaststättenbranche Ausnahmen ermögliche.

MIT-Bewertung: Konsequenter wäre es, das Arbeitszeitgesetz zu ändern, anderenfalls bleibt jeder Betrieb von der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde abhängig, die zuvor einzuholen ist. Nur durch eine klare gesetzliche Regelung kann die notwendige Flexibilität unbürokratisch erreicht werden. Dabei reicht die wöchentliche Höchstdauer von 48 Stunden, die die europäische Richtlinie vorsieht.